

Sonderdruck aus:

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800) Ein Handbuch

Abteilung I:
Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte

Teil 3: Südwesten

Herausgegeben von Harm von Seggern



Jan Thorbecke Verlag

Das Projekt ›Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde‹ wird als Vorhaben der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert.



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Übereinstimmend mit der EU-Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit (GPSR) stellen wir sicher, dass unsere Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen. Näheres dazu auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/produktsicherheit. Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Gestaltung und Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4545-7

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	VII
Abkürzungen.	XIV
Artikel	I
Verzeichnis der behandelten Städte	773
Verzeichnis der behandelten Fürstentümer	778
Konkordanz der nicht-deutschen Ortsnamen (Lemma)	783
Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter	784

EINLEITUNG

Gegenstand des Bandes

Mit dem vorliegenden Band findet die erste Abteilung des ›Handbuchs der Residenzstädte‹ des Alten Reichs ihre Fortsetzung. Nach den ersten beiden, 2018 und 2022 erschienen Bänden, die dem Nordosten und dem Nordwesten des Alten Reichs gewidmet sind, kann hiermit der Band über den Südwesten der Öffentlichkeit übergeben werden. Wie auch bei den anderen Bänden handelt es sich beim Südwesten um eine rein pragmatisch geschaffene Großlandschaft, die grosso modo aus dem Oberrheinischen Reichskreis und dem Schwäbischen Reichskreis besteht, ergänzt um das Elsass, Lothringen und die Schweiz, also Gebiete, die im Laufe der frühen Neuzeit aus dem Reichsverband ausschieden. Die Berücksichtigung dieser Gebiete hat seinen Grund darin, dass das Handbuch ungefähr mit dem Jahr 1300 einsetzt, um auch die Frühform der Residenzstädte, die Burgstädte des Spätmittelalters, systematisch mit in die Betrachtung einbeziehen zu können. Entscheidend hierfür ist ein erweiterter Begriff von Residenzstadt, der nicht nur die bekannten Fürstenstädte (wie man früher gesagt hat) der frühen Neuzeit meint, sondern auch die Früh- und die weniger bekannten Kleinformen berücksichtigt sowie die Zweifels-, Grenz- und Problemfälle nicht von vornherein ausschließt¹. Gerade diese Fälle prägten die Fülle der bekanntlich ungefähr 350 Territorien der Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation nach dem Dreißigjährigen Krieg, für die neben den Haupt- und Residenzstädten auch die Nebenresidenzen in abgelegenen Landesteilen, Witwensitze und Sommerresidenzen zu berücksichtigen waren. Jagdsitze und reine Apanagierungen wurden nicht mit aufgenommen. Das Augenmerk sei gelegt auf die vielen Kleinstädte und Übergangsformen zu Dörfern, wobei die Unterscheidung nicht immer eindeutig und einfach zu ziehen ist. Es gab Dörfer mit Teil-Stadtrechten, die für längere Zeit Sitz eines Hofes waren; partielle Stadtrechte erscheinen ausdrücklich im Artikel Hohensolms, einem Ort mit Tal-Recht, wie es im nördlichen Hessen verbreitet war. Dass es auch Kleinstformen gab, die im Sinne der geographischen Siedlungstypologie als Residenz-Einzelhof anzusprechen wären, zeigt das Beispiel der Burg Hohengeroldseck der Herren von Geroldseck, zu deren Füßen ein Einzelhof, die Herberge Zum Löwen, lag, die den Gästen des Burgherrn, aber auch dem Reisenden auf der Passstraße über den Schönbergsattel im Schwarzwald diente; die dazugehörige Residenzstadt war der Marktort Seelbach. Als Besonderheit sei überdies auf Schloss Karlsberg aufmerksam gemacht, eine ab 1778 geplante und errichtete Schlossanlage, die auf Geheiß Herzog Karls II. August von Pfalz-Zweibrücken (reg. 1775–1795) in Angriff genommen wurde. Da abzusehen war, dass er die gesamten wittelsbachischen Lande in seiner Hand vereinigen würde, wurde die Schlossanlage so großräumig dimensioniert, dass ihm ein Wirtschaftsbereich angegliedert wurde, weswegen der Schlossanlage Marktrecht verliehen wurde zum Nachteil der vielleicht einen Kilometer entfernten älteren Stadt Homburg, die im 14. Jahrhundert Burgstadt der Grafen von Homburg gewesen war. Die in den Koalitionskriegen siegreiche französische Armee und die Vereinnahmung des Reichswestens bedeutete nach zwei Jahrzehnten die Geschichte des neugeschaffenen Marktorts. Festzuhalten bleibt, dass unter dem Begriff Residenzstadt weitgefaste, unterschiedliche und auch gegenläufige Erscheinungen der höfisch-städtischen Organisation zu subsumieren sind.

1 RABELER, Sven: Überlegungen zum Begriff ›Residenzstadt‹, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N.F.: Stadt und Hof 3 (2014) S. 17–33. – VON SEGGERN, Harm: Was ist eine Residenzstadt? Zur Profilierung eines Forschungsbegriffs, in: Residenzstädte in der Transformation. Konkurrenzen, Residenzverlust und kulturelles Erbe als Herausforderung. Tagungsband der 60. Jahrestagung des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, hg. von Wolfgang DOBRAS und Matthias MÜLLER, Göttingen 2024 (Stadt in der Geschichte, 48), S. 53–83.

Am Konzept und Verständnis von Residenzstädten hat sich im Hinblick auf die Vorgängerbände nichts geändert. Als Residenzstädte kommen diejenigen Orte in Betracht, die sowohl Stadt (im Rechtssinne und hinsichtlich ihrer ökonomischen Ausgestaltung) als auch Standort eines Hofes eines (weitgehend) selbständigen Herrschaftsträgers waren.

Im Stil eines ›Dictionnaire raisonné‹ werden die Residenzstädte in ausführlichen Artikeln im Hinblick auf die Anwesenheit eines Hofes (oder gelegentlich mehrerer Höfe) beschrieben, d.h. dass nach den zwischen Gemeinde und Adelshaushalt(en) bestehenden Beziehungen gefragt wird. Ziel dieser Abteilung ist es, mit einer Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Forschungsstandes eine Grundlage für weitere Untersuchungen zur Verfügung zu stellen und dabei nicht nur die Geschichte einzelner Städte bzw. Höfe zu vertiefen, sondern das Bild von der vormodernen Gesellschaft zu erweitern. Denn die systematische Erforschung der Residenzstädte ist in besonderer Weise dazu geeignet, das Bild von der Dichotomie von Adel und Bürgertum zu hinterfragen, das in der modernen, in der Aufklärung des späten 18. Jahrhunderts entstandenen Geschichtswissenschaft von der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesellschaft entworfen wurde und bis heute vorherrscht. Teilweise bewusst hintangestellt wurde von ihr der Umstand, dass die ältere Gesellschaft keineswegs derart antithetisch geschieden war, sondern dass es eine ganze Reihe von einander ergänzenden und gegenseitig vereinnahmenden Daseinsfeldern gab. Höfische und städtische Akteure standen zwar auch in Konkurrenz zueinander, die sich mitunter in gewalttätigen Konflikten entladen konnte, doch gab es keine grundsätzliche und gleichsam prinzipielle Gegnerschaft von Hof und Stadt. Vielmehr bestanden zahlreiche Formen der Teilnahme, der Zusammenarbeit, des Austauschs, der Unterstützung und der gegenseitigen Förderung, wobei die Frage, wer von wem profitierte, nicht immer eindeutig zu entscheiden ist.

Das ›Handbuch der Residenzstädte‹ versteht sich als komplementäre Ergänzung zu anderen Forschungsvorhaben, die Städte und Höfe systematisch-vergleichend beschreiben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das ›Deutsche Städtebuch‹, in dem die Städte (in der Neubearbeitung auch die ›Minderstädte‹) in Form von Lexikonartikeln präsentiert werden, und dessen Beobachtungszeitraum bis an die jüngste Vergangenheit heranführt². Im ›Handbuch kultureller Zentren‹ hingegen werden rund 50 zumeist größere Orte in ausführlichen Darstellungen hinsichtlich ihrer kulturellen und kommunikativen Bedeutung für die sie umgebende Region während der frühen Neuzeit geschildert³. Auch das 2003 erschienene dynastisch-topographische Handbuch ›Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich‹, dessen zweiter Teilband die Residenzen behandelt, ist zu nennen, wobei in diesem Fall der Untersuchungszeitraum von ca. 1200 bis 1648 reicht und das Werk sachlich nicht nur Städte, sondern auch Burgen bzw. Burgorte mit in Betracht zieht, beide Siedlungsformen aus der Perspektive des Hofes beschreibend⁴. Ihm an die Seite zu stellen ist der ähnlich konzipierte vierte Teilband über die ›Grafen und Herren‹, der die Residenzbildung nichtfürstlicher Herrschaftsträger zum Gegenstand hat⁵.

- 2 Deutsches Städtebuch [Neubearbeitung], hg. im Institut für vergleichende Städtegeschichte an der Universität Münster von Heinz STOOB und Peter JOHANEK, bisher Bd. 1: Schlesisches Städtebuch, Bd. 2: Städtebuch Brandenburg und Berlin, Bd. 3: Städtebuch Hinterpommern, Bd. 4: Städtebuch Historisches Ostbrandenburg, Stuttgart/Berlin/Köln 1995–2022.
- 3 Handbuch kultureller Zentren der Frühen Neuzeit. Städte und Residenzen im alten deutschen Sprachraum, hg. von Wolfgang ADAM und Siegrid WESTPHAL in Verbindung mit Claudius SITTIG und Winfried SIEBERS, 3 Bd.e, Berlin u.a. 2012.
- 4 Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15, 1, 2).
- 5 Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Grafen und Herren, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Anna Paulina ORLOWSKA und Jörg WETTLAUFER, 2 Teilbd.e, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15, 4, 1–2).

Im Unterschied zu den in diesen Werken verfolgten Ansätzen ist es spezifisches Merkmal des »Handbuchs der Residenzstädte«, die weitreichende Frage nach einem integrativen, d.h. Kooperation und Konflikt gleichermaßen einschließendes Verstehensmodell von Hof-Stadt-Beziehungen zu verfolgen. Um dieses forschungspraktisch umsetzen zu können, ist es geboten, das Erkenntnisziel näher zu bestimmen. So sind es zwei grundlegende Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Ort in das Handbuch aufgenommen wird: Er musste gleichzeitig sowohl Sitz eines (relativ) selbständig agierenden Herrn sein als auch über gemeindliche Strukturen verfügen, die über rein dörfliche Verhältnisse hinausreichten. Ein konkretes Beispiel mag die Umsetzung dieser Vorüberlegungen verdeutlichen: Für die frühe Geschichte der Grafen von Katzenelnbogen im 14. Jahrhundert spielte der Ort Katzenelnbogen mit der nahe gelegenen Burg eine Rolle, auch erhielt er Stadtrecht, doch ist fraglich, ob dieses auch wirklich umgesetzt wurde und die Grafen ihren Sitz bei dem dieserart erhobenen Ort hatten⁶; folglich fand Katzenelnbogen im vorliegenden Band keine Aufnahme.

Nach Ablauf einer »Moving wall« von zwei Jahren werden die Artikel in das seit Anfang August 2022 bestehende Onlineportal Residenzstädte im Alten Reich⁷ übernommen, wo sich bereits die Beiträge zu den Residenzstädten des 2018 erschienenen ersten Bandes befinden. Dieses Portal bietet eine komfortable Volltextsuche mit enger Vernetzung der einzelnen Artikel, die auch als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt werden, eine kartographische Ansicht, die die Lokalisierung des einzelnen Ortes ermöglicht, aber auch die räumliche Verteilung der Residenzstädte sichtbar macht, zudem einen Zeitstrahl, der Auskunft gibt über das Auftreten von Residenzstädten zu unterschiedlichen Zeiten, und schließlich eine Verbindung zum Onlineangebot des Vorgängerprojekts »Höfe und Residenzen«.

Residenzstädte als urbaner Typus

Als spezifischer Stadttypus fehlen Residenzstädte zwar nicht in Überblicks- und Einführungswerken⁸, doch sind sie als Begegnungsraum städtischer und höfischer Lebenswelten und -praktiken, von Einzelfällen abgesehen⁹, bislang nicht zusammenhängend, vertiefend

- 6 GENSICKE, Hellmuth: Art. »Katzenelnbogen«, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 5: Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Ludwig PETRY, 3. Aufl., Stuttgart 1988, S. 166 (Stadtrecht 1312).
- 7 Adresse: <https://adw-goe.de/digitale-bibliothek/residenzstaedte-im-alten-reich-1300-1800/>.
- 8 HEINEBERG, Heinz: Stadtgeographie, unter Mitarb. von Frauke KRAAS und Christian KRAJEWSKI, 5. überarb. Aufl., Paderborn 2017 (UTB, 2166), S. 224–227 (»Fürstenstädte«). – HIRSCHMANN, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter, 2., aktualisierte und erw. Aufl., München 2016 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 84), S. 32 (für die Könige des Reichs), 35f. – SCHILLING, Heinz: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, 2. Aufl., München 2010 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 24), S. 21 (kurz), 30f. (Kulturbüthe der mittleren und kleineren Residenzstädte in der frühen Neuzeit), 60 (Bedeutung der Residenzstädte für die Aufklärung), 67f. (Symbiose zwischen Stadt und Hof in Residenzstädten), 101 (Mindelheim als Beispiel). – ROSSEAUX, Ulrich: Städte in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006 (Geschichte kompakt), S. 31–35. – GERTEIS, Klaus: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der »bürgerlichen« Welt, Darmstadt 1986, S. 24 (Residenzstädte), 27 (Planstädte). – ENNEN, Edith: Mitteleuropäische Städte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Wilhelm RAUSCH, Linz a.d. Donau 1981 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 5), S. 1–20, hier S. 3–8. – SCHÖLLER, Peter: Die deutschen Städte, Frankfurt 1967 (Geographische Zeitschrift, Bh.: Erdkundliches Wissen, 17), S. 36–39 (»Die Fürstenstadt«).
- 9 PIORR, Mirja: Königin Christines Hof und die wirtschaftliche Verflechtung mit der Residenzstadt Odense 1496–1521, Ostfildern 2021 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, 8). – KATSCHMANOWSKI, Christian: Die Stadt als Raum des Fürsten? Zur Baupolitik der Mainzer

und systematisch untersucht worden. Um der Frage nach der Interaktion zwischen Stadtgemeinde und Hofgesellschaft mit einem umfassenden Ansatz nachgehen zu können, empfahl sich bei der Anlage dieses Nachschlagewerks, sich nicht allein auf die weltlichen und geistlichen Fürsten des Reichs bzw. auf den fürstlichen Hochadel zu beschränken, sondern auch die Gruppe der Grafen und Herren zu berücksichtigen und nach Fällen von tatsächlich ausgeübter selbständiger Stadtherrschaft zu suchen. Des Weiteren war es in systematischer Hinsicht geraten, sich nicht auf Großstädte oder besonders bekannte Fälle wie Dresden, Mannheim, Berlin, München, Karlsruhe, Wolfenbüttel u.a. zu beschränken, sondern den Blick besonders auf die kleineren Städte zu richten, die in der Vormoderne wesentlich häufiger waren als die Großstädte und in ihrer Masse das Bild der Städtelandschaften nachhaltig prägten. Unter Berücksichtigung dieser thematischen Vorentscheidungen ergeben sich sechs Kriterien, die für die Aufnahme einer Residenzstadt erfüllt sein müssen¹⁰:

1. Es musste eine regelmäßige, aber nicht zwingend kontinuierliche Anwesenheit des Herrn am Ort gegeben sein. Das gilt auch für Neben- und Sommerresidenzen sowie für Witwensitze. Nicht aufgenommen wurden hingegen Reisestationen und Jagdschlösser bzw. -sitze. Ebenfalls außer Betracht bleiben Amtsstädte, da es sich bei ihnen um Sitze zwar höherrangiger, aber doch untergeordneter, nicht-selbständiger, sondern aufgrund einer Beauftragung eingesetzter Amtsträger handelte, sowie die Sitze der mit einer Apanage ausgestatteten Nachkommen oder Nebenlinien.

2. Weil nach den Wechselwirkungen zwischen Stadt und Herrschaft gefragt wird, empfahl es sich, eine gewisse Dauer der Residenznutzung zugrunde zu legen, d.h. konkret etwa eine Generation. Kurzfristige Provisorien bleiben damit unberücksichtigt. Die Phase der Residenznutzung kann dabei auf verschiedene Herren verteilt gewesen sein. Insbesondere bei Witwensitzen kam es häufiger vor, dass ein Ort mehrmals nacheinander, wenn auch mit zeitlichen Sprüngen, an die überlebende Ehefrau des Fürsten als Wohnsitz ausgegeben wurde. Hieraus folgt, dass die zugrunde gelegte ca. 30jährige Nutzungsdauer nicht gebündelt erfüllt sein muss, sondern über den gesamten Untersuchungszeitraum von 1300 bis 1800 gestückelt sein kann. Dieses Vorgehen erwies sich insofern als vorteilhaft, als auch Residenzstädte ermittelt werden konnten, bei denen man in der frühen Neuzeit auf Orte zurückgriff, die bereits im Spätmittelalter als Burgort fungiert hatten und als solche einen Bedeutungsvorsprung gegenüber anderen Orten besaßen. Stellvertretend für das Phänomen der Witwensitze sei auf Mengerskirchen und Sachsenhagen verwiesen.

3. Gegeben sein musste eine faktische Herrschaft über den Ort, die sich darin ausdrückte, dass der übergeordnete Herr in die Verfassung der Stadt eingriff, beispielsweise die aus Bürgermeister(n) und Rat bestehende Stadtregierung einsetzte oder zumindest be-

Kurfürsten in ihrer Residenzstadt ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Ostfildern 2020 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, 7). – Paris, ville de cour (XIII^e-XVIII^e siècle), hg. von Boris BOVE, Murielle GAUDE-FERRAGU und Cédric MICHON, Rennes 2017 (Collection Histoire). – THIELE, Andrea: Residenz auf Abruf? Hof- und Stadtgesellschaft in Halle (Saale) unter dem letzten Administrator des Erzstifts Magdeburg, August von Sachsen 1614–1680, Halle a.d. Saale 2011 (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 16). – MEINHARDT, Matthias: Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozess des 15. und 16. Jahrhunderts, Berlin 2009 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 4). – SCHMITZ, Christian: Ratsbürgerschaft und Residenz. Untersuchungen zu Berliner Ratsfamilien, Heiratskreisen und sozialen Wandlungen im 17. Jahrhundert, Berlin/New York 2002 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 101).

10 Die folgende Aufzählung folgt grosso modo, jedoch stellenweise leicht gekürzt, teilweise ergänzt bzw. erläutert, etwas umformuliert und mit Beispielen aus dem vorliegenden Band und den in Vorbereitung befindlichen Bände über den Nordwesten, Südwesten und Südosten des Reichs versehen, den grundlegenden Betrachtungen von RABELER 2014 (wie Anm. 1) S. 25–27, und VON SEGGERN 2024 (wie Anm. 1) S. 64–69.

stätigte, Zünfte zuließ, Statuten und Ordnungen erließ und nicht zuletzt gerichtliche Kompetenzen besaß. Eine rein grundherrschaftliche Zuordnung, die sich in der Leistung eines meist geringen Anerkennungsziens ausdrückte, genügte als entscheidendes Merkmal nicht, um von einer Stadtherrschaft sprechen zu können.

4. Um der Bedeutung der Kleinstädte in der Vormoderne gerecht zu werden, sind diese genauer in den Blick zu nehmen. Insbesondere zu Beginn des Untersuchungszeitraums, im frühen 14. Jahrhundert, gab es die Konstellation, dass der zu Füßen der Burg liegende Ort zur Stadt heranwuchs, ein Vorgang, der durch die Anwesenheit des Hofes gefördert bzw. verstärkt werden konnte. Die Residenzstädte sind folglich von den rein dörflichen Siedlungen zu unterscheiden (Residenzdörfer wie beispielsweise Donzdorf, wo die Grafen von Rechberg für längere Zeit ihren Sitz hatten und sich heute noch ihr Archiv befindet, wären eine eigene Untersuchung wert¹¹). Ausschlaggebend für die Aufnahme in das Handbuch war, dass die zu berücksichtigende Ortschaft über dörflich-ländliche Strukturen hinausgehende Kennzeichen aufweist wie beispielsweise in einem über dem Dorfrecht liegenden Status (Weichbild, Wigbold, Markt, Tal, Freiheit, Hakelwerk). Hinzutreten können weitere Formen der Gemeindebildung wie die Existenz von Gilden und Zünften (für Gewerke bzw. Berufsgruppen), die Ausbildung eines (Minimal-)Rats, kommunale Amtsträger für Aufgaben, die über einfache Tätigkeiten hinausreichten, aber auch die Entwicklung einer eigenen Schriftlichkeit (zum Beispiel die Führung von Stadtbüchern zur Abwicklung innerstädtischer Rechtsgeschäfte). Wichtig für den Status konnte zudem die Präsentation als Stadt im Verkehr mit dem Herrn sein, beispielsweise die Zugehörigkeit zur Städtekurie bei den Landtagen, das selbständige, nicht an einen ländlichen Verband geknüpfte Auftreten bei Huldigungen und vieles andere mehr.

5. Hinsichtlich der Unterscheidung von Kleinstadt und Dorf erhalten wirtschaftliche Gegebenheiten ein eigenes Gewicht. Die Existenz eines Marktes, der Kaufleute aus näherer, vielleicht auch weiterer Entfernung anzog, konnte Rückwirkungen auf die soziale Zusammensetzung wie überhaupt die gewerbliche Ausgestaltung des Orts haben. Ebenso hatte die Existenz eines auf Export angelegten Gewerbes Folgen für die Entwicklung der Kommune, die hierdurch für die Herrschaft interessant wurde (vgl. den besonders eindrücklichen Fall Schleiden). Entscheidend für das Wachstum eines Orts war die Einbindung in überörtliche Verteilernetzwerke, die insbesondere bei Burgstädten mitunter nicht gegeben war, weswegen diese trotz Anwesenheit eines Hofes klein blieben, aber dennoch städtische Strukturen besitzen konnten. Dem Bereich der Wirtschaft ist nicht zuletzt auch die Landwirtschaft zuzurechnen. Sowohl die Höfe als auch die Städte bzw. ihre Bürger verfügten über eine Eigenwirtschaft, die je nach Lage unterschiedlich ausgestaltet war und die Grundbedürfnisse an Nahrungsmitteln abdeckte. Zudem waren Kleinstädte auch und trotz bzw. gerade wegen der Anwesenheit eines Hofes in der Regel agrarisch geprägt. Die Organisation von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft im Hinblick auf den Hof, sei es als Konsumtions- oder als Investitionsgebilde, ist mithin ein entscheidender Faktor bei den zwischen Hof und Stadt bestehenden Wechselbeziehungen.

6. Die bauliche Gesamtanlage von Burg/Schloss und Stadt kennzeichnete viele Städte, insbesondere die sogenannten Amtsstädte, auf deren zugehöriger Burg ein Amtmann (samt Haushalt bzw. kleinem Hof) seinen Sitz hatte; fortifikatorisch konnten sie durch eine gemeinsame Ummauerung eine Einheit bilden. Desgleichen kennzeichnete diese Gesamtanlage auch die Residenzstädte mit dem Umstand, dass der Hauptzugang zur Burg/zum Schloss (im Folgenden nur Schloss) durch die Stadt erfolgte. Weiter ist zu fragen, ob es aufgrund der persönlichen Anwesenheit des Herrn (samt größerem Hof) strukturell-

11 SCHMOLZ, Helmut: Art. >Donzdorf<, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 6: Baden-Württemberg, hg. von Max MILLER (†) und Gerhard TADDEY, 2. Aufl., Stuttgart 1980, S. 151 (Stadtrecht 1976).

typologische Unterschiede im Bauensemble im Vergleich zu anderen Städten gab. Zu denken ist hierbei zunächst an die Größe des Schlosses, sodann an dessen besondere repräsentative Ausstattung, an die Gestaltung des Übergangs zur Stadt (durch Torbogen mit Wappenschmuck oder allegorischen Figuren), an einen größeren Marstall, eine Reitbahn, Gärten italienischer, französischer oder englischer Art, an weitere Palais von Mitgliedern der regierenden Familien und hochrangigen Hofangehörigen. Wichtig sind außerdem Gasthäuser zur Beherbergung von Besuchern des Hofes sowie Hoftheater und -bibliotheken, auch Gemäldesammlungen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem »Publikum«, faktisch der bürgerlichen Oberschicht der Residenzstadt, geöffnet wurden. Auch die Kommune stellte sich baulich dar. Das Rathaus ist an erster Stelle zu nennen, daneben eventuell das Kaufhaus, die Ratswaage, die Ratsapotheke, mitunter ein Roland. Das Wappen der Stadt konnte Zeichen der Herrschaft aufnehmen, überdies konnte sich die heraldische Repräsentation des Stadtherrn auf kommunale Bauwerke erstrecken.

Diese Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes hat insofern Folgen, als dass einige Orte ausgeschlossen wurden, die in der Forschung und der allgemeinen Literatur mitunter sehr wohl als Residenzstädte angesehen werden. Zu beachten ist, dass es unterschiedliche Verwendungen des Begriffs »Residenzstadt« gibt, nämlich zum einen den unbestimmten des allgemeinen geschichtswissenschaftlichen Diskurses, bei dem alle Orte des höfisch-städtischen Miteinanders gemeint sein können (unter anderem die bereits erwähnten Amtsstädte, da Amtsträger sehr wohl Hof zu halten vermochten), und zum anderen den bestimmten, spezielleren im Sinne des vorliegenden Handbuchs, bei dem die Differenzierung zwischen eigener und beauftragter Herrschaft eine Rolle spielt – dies ermöglicht entsprechend einer wissenschaftlichen Pragmatik, viele Fälle begründet nicht zu behandeln.

Unter Berücksichtigung dieser Determinanten konnten nach einer kurzen Vorprüfung anhand der gängigen Hilfsmittel¹² schließlich 187 Orte im Untersuchungsraum ermittelt werden, die als Residenzstadt im Sinne des Handbuchs gelten können. Für diese Residenzstädte konnten 138 Autorinnen und Autoren gewonnen werden, die mit ihrer Sachexpertise zur Ortsgeschichte in der Lage waren, den Stadt und Hof gleichermaßen berücksichtigenden Fragenkatalog zu bearbeiten. Der vorliegende Band ist somit das Ergebnis einer intensiven Gemeinschaftsarbeit. In vereinzelt Ausnahmen konnten keine Autorinnen oder Autoren gefunden werden oder gingen Artikel nicht rechtzeitig ein.

Anlage und Gliederung der Artikel ergeben sich aus der Fragestellung und aus dem Gegenstand des Handbuchs. Die Städte stehen als Sozialform im Mittelpunkt, von dem aus nach der Anwesenheit des Hofes als Agens der städtischen Entwicklung gefragt wird. Um die Phänomene, die den höfisch-städtischen Zusammenhang kennzeichneten, genauer bestimmen zu können, ist es sachlich geboten, auch die Phasen zu berücksichtigen, in denen kein Hof in der Stadt präsent war; erst aus diesem Vergleich ergeben sich konkrete Hinweise auf die Frage, ob und inwieweit der Hof ein maßgeblicher Faktor bei der Gestaltung des kommunalen Lebens war. In den Artikeln wird folglich die Stadtgeschichte während des gesamten Spätmittelalter und Frühneuzeit umfassenden Untersuchungszeitraums wiedergegeben, während die Hofgeschichte im engeren Sinn (Größe, Organisation des Hofes, Baugeschichte der Burg/des Schlosses nur insoweit, wie sie Auswirkungen auf die Stadtgestalt hatte; Innenarchitektur, genauere Ausgestaltung, Baumeister, Baufinanzierung usw.) außer Betracht bleibt.

12 Neben den in Anm. 3–6 genannten Werken auch auf Grundlage folgender Lexika und Handbücher: Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., München/Zürich 1980–1999, Registerband Stuttgart 1999. – Handbuch der historischen Stätten, 12 Bde. in versch. Auflagen, Stuttgart 1966–2006. – KÖBLER, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 7., vollst. überarb. Aufl., München 2007.

Aufbau und Gliederung der Artikel

Um die Gesamtheit der Residenzstädte abbilden zu können, wurde den vielen kleinen Städten relativ mehr Raum gegeben als den von der Forschung bisher intensiver beschriebenen Residenzstädten wie Karlsruhe oder Stuttgart. Generell muss man sich frei machen von der Vorstellung, dass Kleinstädte wegen ihrer geringen Größe einfacher strukturiert gewesen seien und deswegen knapper darzustellen wären. Das Gegenteil kann mitunter der Fall sein, wie die Beispiele Wildungen, das aus zwei Städten, Alt- und Niederwildungen, bestand, Rappoltweiler (Ribeauvillé), das in vier Teilstädte getrennt wurde, oder der Badeort (Bad) Pyrmont, der mit der Stadt Lügde eine funktionale Einheit bildete, lehren. Zudem galt es, die beiden Sozialformen Hof und Stadt und die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen, soweit sie in der Forschung ermittelt werden konnten, zur Sprache zu bringen. Diese Überlegungen führten dazu, gestaffelt drei ungefähre Artikelgrößen festzulegen für kleinere, mittlere und größere Städte.

Die Artikel sind in acht Abschnitte gegliedert; die Gliederungsnummer ist jeweils am Anfang eines Abschnitts wiedergegeben. Eine ausführliche inhaltliche Beschreibung der Artikelgliederung findet sich in der Einleitung zum ersten Band dieser Abteilung¹³, so dass hier auf sie verzichtet werden kann und eine knappe Nennung genügen mag:

- (1) **Allgemeines, Lage, Funktion als Residenzstadt**
- (2) **Stadtgeschichte im engen Sinn**
- (3) **Kirchengeschichte**
- (4) **Stadtgestalt**
- (5) **regionale Einbindung, überregionale Beziehungen**
- (6) **Zusammenfassung**
- (7) **Quellen**
- (8) **Literatur**

In einigen Ausnahmefällen wurde von diesem Schema abgewichen, um Doppelungen zu vermeiden, was insbesondere für manche Kleinstädte gilt, über deren rechtlich-politische Entwicklung wenig zu sagen ist, weswegen die allgemeine Stadtgeschichte (Abschnitt 2) mit der räumlichen Lage und der herrschaftlichen Zugehörigkeit (Abschnitt 1) zusammengezogen wurde.

Am Schluss ist es dem Herausgeber mehr als nur eine angenehme Pflicht, all denen zu danken, die zum Gelingen des Werks beigetragen haben, all den Autorinnen und Autoren, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wahrlich viele, die ausführlich zu nennen den Rahmen sprengen würde. In der einen oder anderen Form erscheinen sie namentlich im Band. Nicht unterschlagen seien lediglich diejenigen, die aus der Ferne mit Rat und Tat bei der Suche nach Trägerinnen bzw. Trägern oder auf andere Art und Weise zur Seite standen und im Band selbst nicht erscheinen: Elmar Laufer, Wolfgang Laufer, Elodie Paupe, Adalbert Kern, Holger Th. Gräf, Heiko Wagner und Uwe Grupp.

Die Drucklegung erlebten nicht mehr Erhard Hüth, aus dessen Feder der Artikel Gedern stammt, und Peter Kauck, der den Artikel Birstein geschrieben hat.

13 VON SEGGERN, Harm: Einleitung, in: *Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)*. Ein Handbuch, Abteilung I: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Teil 1: Nordosten, hg. von DEMS., Ostfildern 2018 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, Handbuch I, 1) S. XV–XVII.

ABKÜRZUNGEN

Bf.	Bischof	Jhr.	Jonkheer
bfl.	bischöflich	Jh.s	Jahrhunderts
Bggf.	Burggraf	Kfs.	Kurfürst
bggl.	burggräfllich	kfl.	kurfürstlich
Bm.	Bistum	Kfm.	Kurfürstentum
bzw.	beziehungsweise	Kg.	König
ca.	circa	Kg.in	Königin
d.Ä.	der (die) Ältere	kgl.	königlich
d.h.	das heißt	Kgm.	Königtum
d.J.	der (die) Jüngere	Kgr.	Königreich
Ebf.	Erzbischof	Ks.	Kaiser
ebl.	erzbischöflich	Ks.in	Kaiserin
Ebm.	Erzbistum	ksl.	Kaiserlich
Ehzg.	Erzherzog	Ksr.	Kaiserreich
ehzl.	erzherzoglich	Ksm.	Kaisertum
FAbt.	Fürstabtei	Ldgif.	Landgraf
FÄbt.	Fürstabtissin	Ldgif.en	Landgrafen
Fbf.	Fürstbischof	ldgl.	landgräfllich
fbl.	fürstbischöflich	Ldgif.	Landgrafschaft /-tum
Fs.	Fürst	Lfg.	Lieferung
Fs.in	Fürstin	Mkgf.	Markgraf
fsl.	fürstlich	mkgf.	markgräfllich
Fsm.	Fürstentum	Mkgft.	Markgrafschaft /-tum
Gf.	Graf	n. Chr.Geb.	nach Christi Geburt
Gf.in	Gräfin	Pfgf.	Pfalzgraf
gfl.	gräfllich	Pfgf.in	Pfalzgräfin
Gfsm.	Großfürstentum	Pfgft.	Pfalzgrafschaft
Gft.	Grafschaft	pfgl.	pfalzgräfllich
Ghzm.	Großherzogtum	reg.	regierte (regierte ab), regierend
Hl.	Heilige, Heiliger	usw.	und so weiter
Hzg.	Herzog	u.a.	unter anderem
Hzge	Herzöge	u.U.	unter Umständen
Hzg.in	Herzogin	v.a.	vor allem
hzl.	herzoglich	z.B.	zum Beispiel
Hzm.	Herzogtum	z.Zt.	zur Zeit
inkl.	inklusive		
Jh.	Jahrhundert		

pialbuch der bedeutendsten Urkunden, wurde 2014 ediert. Die Ratsprotokolle sind mit einigen Unterbrechungen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts erhalten. Die ältesten Stadtrechnungen reichen bis zum Beginn dieses Jahrhunderts zurück. Nach einer mangelhaften Darstellung in Matthäus Merians »Topographia Sveviae« (1643) verfertigte der Militärkartograph Johann Lambert Kolffel 1745/46 die erste genauere Ansicht der Stadt.

Das »Alte Bludenzer Stadtbuch«, transkribiert von Hannes MOSER, Bludenzen 2014 (Bludenzer Geschichtsblätter, 109/110).

(8) Geschichte der Stadt Bludenzen. Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, hg. von Manfred TSCHAIKNER, Sigmaringen 1996 (Bodensee-Bibliothek, 39). – TSCHAIKNER, Manfred: »Civitas in Bludenz«. Notizen zur älteren Geschichte der Stadt Bludenzen samt einer Edition des Stadtbrauchs von 1525, in: Bludenzer Geschichtsblätter 125 (2020) S. 4–33.

Manfred TSCHAIKNER

BÖBLINGEN

(1) B. liegt etwa 25 km südwestlich Stuttgarts im Gebiet des Oberen Gäus. In einem Bogen von Norden über Osten bis in den Süden um die Stadt erstreckt sich der bewaldete Höhenzug des Glemswaldes. Die heutige Stadt entstand im Laufe des Mittelalters an einem Berg, später Schlossberg genannt, einem Ausläufer des südlich B.s gelegenen Schönbuchs. Der Ort wie die gesamte Region kennen eine bis in die Ur- und Frühgeschichte reichende Besiedlungsgeschichte. Schriftlich ist B. um 1100 n. Chr. näher zu fassen, *Beblingen* erscheint damals als Name eines alemannischen Adelsgeschlechts. Auf der höchsten Stelle des Schlossberges wurde die Burg (später Schloss) und die Pfarrkirche errichtet. Die Burg sicherte die Stadt nach Osten ab, in den anderen Himmelsrichtungen boten Seen und Sümpfe Schutz. Nach einer frühen Phase unter den Gf.en von Calw kam B. an eine Seitenlinie der Pfgf.en von Tübingen, die sicher 1272 in B. ihren Sitz hatte. Auf diese wird die Stadtgründung spätestens in den frühen 1260er Jahren zurückgeführt. Wirtschaftlicher Niedergang zwang die B.er Seitenlinie der Pfgf.en, die Stadt 1344 bzw. 1357 an die Gf.en von Württemberg zu veräußern, B. war fortan Verwaltungsmittelpunkt eines Amtes bzw. ab 1759 Oberamtes.

Mehrmals fungierte B. als Witwensitz: 1. Elisabeth von Bayern erhielt 1394 von ihrem Sohn, Gf. Eberhard III. von Württemberg, Burg und Stadt B. wie auch Sindelfingen mit Zubehör als Witwengut, in B. verweilte sie bis zu ihrem Tod 1402 (beigesetzt in der Stuttgarter Stiftskirche). 2. Mechthild von der Pfalz wurde 1450 Herrin B.s, da sie im Zuge ihrer Vermählung mit Gf. Ludwig I. von Württemberg auf die Städte B., Sindelfingen, einige Dörfer und Zubehör inklusive des B.er Forsts als »Amt B.« als Witwengut verwiesen worden war. Da Mechthild 1452 wieder heiratete (Ehz. Albrecht VI. von Österreich, B.er Fürstenhochzeit von 1452 noch zu erforschen), währte diese Phase nur kurz. Stadt und Amt B. blieben weiterhin von der Gft. Württemberg-Urach getrennt, beispielsweise wurde in der Rechtsprechung an das von Mechthild eingerichtete Hofgericht in B. appelliert. Einer vollständigen Reintegration im Zuge der Vereinigung der Gft. Württemberg im Münsinger Vertrag seit 1482 stand zunächst eine erneute Verwendung des Amtes B. als »Sondervermögen« entgegen. Sie wurde erst nach dem Tod des zum Hgz. erhobenen Eberhards I. (als Gf. Eberhard IV. »im Bart«) von Württemberg 1496 umgesetzt. 3. Schloss B. wurde für dessen überlebende Frau Barbara Gonzaga von Mantua Witwensitz bis zu ihrem Tod 1503, nun allerdings im Rahmen der württembergischen Amtsverwaltung. 4. Als letzte und sehr kurze, weitgehend undokumentierte Phase ist der Witwen-

sitz für Eva von Salm, Ehefrau Gf. Heinrichs d.Ä. von Württemberg-Mömpelgard (reg. 1473–1482, † 1519) zu nennen, die 1519 in B. verweilte, bis zu ihrem Lebensende 1521 allerdings in ihrem Witwengut Reichenweier (Riquewahr) verblieb.

1737 richtete Hzg. Carl Alexander von Württemberg in der (Ober-)Amtsstadt die hzl. en Pirschgänge im Schönbuch, dem südlich B.s gelegenen großen Wald, ein, B. war deswegen im frühen 18. Jh. zeitweilig Jagdsitz.

(2) Auf eine Seitenlinie der Pfgf.en von Tübingen wird die Stadtgründung spätestens in den frühen 1260er Jahren zurückgeführt. Eine Gründungsurkunde B.s ist nicht überliefert; dass man 1953 die Stadtwerdung auf 1253 datierte, ist als politische Entscheidung zu werten. Das Wirken eines B.er Vogts lässt sich 1261 nachweisen, ebenso belegen *cives* von B. mindestens seit 1272 einen städtisch geprägten Herrschaftsmittelpunkt. Ein Stadtsiegel zeugt seit mindestens 1340 von einer institutionalisierten, rechtsfähigen Bürgerschaft. Seit dem frühen 14. Jh. beanspruchte die Bürgergemeinde zunehmend finanzielle und politische Rechte und beteiligte sich selbständig an Herrschaft und Verwaltung. So existierten bereits 1304 erste Formen der kommunalen Finanzverwaltung, die zunächst über einen Schultheißen liefen. An der Spitze von Gericht und Gemeinde traten Schultheißen einerseits gegenüber der Herrschaft auf, andererseits stiegen einzelne Schultheißen zu Vögten auf. 1523 dokumentierte ein herrschaftliches Lagerbuch die Stadtgemeinde als ebenbürtige Gegenspielerin, da die Herrschaft Württemberg zwar das Schloss instand zu halten hatte, die Einwohner B.s und des Amts aber zu Bau- und Wachdiensten verpflichten konnte. Das politisch und wirtschaftlich einflussreiche Bürgertum ist als führende Schicht zu erkennen, einzelne Bürger übten außerdem Herrschaftsrechte in den umliegenden Dörfern aus. Ein (teil-)überliefertes Stadtrecht wurde im 16. Jh. angelegt.

Der weitgehend regelmäßige Grundriss der Stadt legt eine planmäßige Ausgestaltung nahe. Die Stadt war in Form eines halben Ovals um den Schlossberg angelegt, mit der Marktstraße als Längsachse hin zur Burg bzw. Schloss und den rechtwinklig dazu verlaufenden Quergassen. Die Stadtmauer des 13. Jh.s ergänzte man im 16. Jh. im Zuge des Ausbaus des späteren Schlosses um einen weiteren äußeren Mauerring mit Zwinger. Ausgehend von einer dörflichen Größe im ausgehenden Spätmittelalter (in den 1520er Jahren sind 142 Immobilienbesitzer bzw. 150 Stadtbürger mit Familien belegt) stieg die Einwohnerzahl bis ins frühe 17. Jh. auf gut 1300. Der Dreißigjährige Krieg reduzierte die Einwohnerzahl auf ein Drittel, erst ein Jahrhundert später, in den 1740er Jahren, hatte sie wieder das vormalige Niveau erreicht. Ein starkes Bevölkerungswachstum mit zunehmendem »Gassenbettel« als auch mit »Hausarmen« setzte sich fort, so dass B. zum Ende des 18. Jh.s gut 2000 Einwohner zählte.

Um 1643 bestand B. aus dem Schloss, der heutigen Altstadt und der Unteren bzw. Oberen Vorstadt im Süden bzw. Südosten zwischen dem ummauerten Stadtbereich und den beiden herrschaftlichen Seen sowie zwei weiteren ummauerten kleinen Vorstädten. Stadttore wie das Untere Tor reglementierten den Zugang zur Stadt als auch zur ummauerten, seit 1383 bezeugten Staffel- bzw. Quetschmühle mit dem anschließenden Wiesentörl. Schon vor 1495 waren sämtliche Hofstätten innerhalb der Stadtmauer ausgewiesen. Sollten im 17. oder 18. Jh. neue, zusätzliche Bauplätze außerhalb der Stadtmauer durch Umwidmung von Garten-, Wiesen- und Ackerland geschaffen werden, so war die hzle Erlaubnis einzuholen. Auch waren besondere Fuhr- und Handfrondienste für die Herrschaft zu leisten.

Alle drei Mahlmühlen und die 1437 erstmals genannte Badestube waren landesherrliche Erblehen. Das Marktrecht für zwei Jahrmärkte sowie den Wochenmarkt erhielt B. 1520 bzw. 1552 von den Hzg.en, später kamen Ross- und Viehmärkte hinzu. Der seit der Frühzeit in der Hand der Stadt befindliche Salzhandel wurde im 16. Jh. zwischen der Amtsstadt, den Amtsorten und der Herrschaft bestätigt. Ein Großteil der Einwohner fand

ihr Auskommen in der Landwirtschaft. Das Gewerbe umfasste am Ende des 17. Jh.s fünf Wirtschaften, dazu die typischen kleinstädtischen Handwerke, zudem zwei Glaser und einen Apothekermeister, später noch zwei Buchbinder (allerdings keine Drucker). In Verbindung mit der Oberschicht bzw. dem herrschaftlichen Jagdsitz des 18. Jh.s sind der Zuckerbäckermeister, zwei Hutmacher, ein Perückenmachermeister, drei Feldmesser und ein Gärtner als Luxus- bzw. hofnahe Gewerke zu sehen. Die insgesamt 285 Meister samt ihrer 28 Gesellen stellten zu dieser Zeit 16 Prozent der weiterhin bäuerlich geprägten Einwohnerschaft.

(3) Kirchlich gehörte B. zum Bm. Konstanz. Die städtische Pfarrkirche St. Dionysius, wohl auch als repräsentative Residenzkirche angelegt, war seit dem Hochmittelalter Titularkirche eines Landdekanats. Ihre Ausstattung war dennoch recht bescheiden. Das Patronatsrecht im Chor der Kirche beigelegt. Als verfügbares Herrenrecht stand es auch den faktischen Inhabern (Pfand- und Lehnsinhabern, fsl.en Witwen) zu. Elisabeth von Bayern, überlebende Frau Gf. Ulrichs von Württemberg († 1388), ließ während ihrer Zeit in B. die Kirche erneuern (Errichtung einer Patronatsempore). Zu den zwei Kaplaneipfründen im frühen 15. Jh. kamen ab 1420 drei weitere hinzu, eine davon war der Altar auf der neuen Empore, der dem Hl. Kreuz, der Hl. Anna und der Hl. Elisabeth geweiht wurde. Der Hl.-Kreuz-Kaplan war verpflichtet, die in B. weilende Herrschaft privat und kultisch zu betreuen. Insgesamt stand das Patronat aller Kaplaneien der Landesherrschaft zu. Ehz.in Mechthild schenkte 1468, motiviert durch die observante Klosterreform und mit Zustimmung ihres Sohnes Gf. Eberhard V. von Württemberg, das Patronat über die B.er Stadtkirche dem Kloster Hirsau (mit Folgen für Reformation).

Auch außerhalb der Stadtkirche lässt sich eine herrschaftliche Förderung der sakralen (und nach der Reformation durchweg evangelischen) Landschaft nachzeichnen: Die Stadt stellte die im 15. Jh. errichtete Marienkapelle als »Neue Kirche« in der Oberen Vorstadt im 16. Jh. im Zusammenhang mit einem zweiten Friedhof außerhalb des Schlossbergs mit landesherrlicher Unterstützung fertig.

Innerhalb der Stadtmauern gab es vor der Reformation zwei geistliche Gemeinschaften. An der Ecke Nonnengässlin / heutige Pfarrgasse befand sich eine Frauensammlung, möglicherweise Augustiner-Eremitinnen oder Beginen, die erstmals 1481 im Testament von Ehz.in Mechthild erwähnt und bedacht werden. Hzg. Christoph von Württemberg schenkte das nach der Reformation verlassene Gebäude 1554 der Stadt zur Verwendung als »Seelhaus«; ein solches Armenhaus hatte vorher ebenso wenig wie ein Spital bestanden, Arme und Kranke waren in Privathäusern gepflegt worden. Sowohl ein weiteres Kloster, das sogenannte »Klösterle«, als auch Spuren jüdischen Lebens (»Judengasse« bzw. ein »Judenacker« vor 1643) bieten Ansätze zu weiteren Forschungen. Die einzige bekannte Bruderschaft, möglicherweise eine Schützengemeinschaft, wurde 1515 gegründet. Das Gebäude der spätmittelalterlichen Lateinschule (Erstnennung 1523) befand sich in städtischer Hand. Eine Mädchenschule gab es seit 1738 am Marktplatz.

(4) Das Schloss auf dem Schlossberg bildete eine zweiflügelige Anlage, die mit einem Querbau und einem Turm sowie einer Mauer um einen Schlosshof miteinander verbunden war. Der stetem Wandel unterliegende Baukörper ist im Zweiten Weltkrieg weitestgehend zerstört worden. Ein hochmittelalterlicher Mauerring trennte die Burg von der Ortschaft. Zusätzlich zu Außenansichten auf die Stadt von Andreas Rütter (um 1560), Matthäus Merian und Andreas Kieser (17. Jh.) liefern u.a. Grundrisse aus der Zeit um 1800 Hinweise auf die bauliche Einbindung des Schlosskomplexes in die Stadt. Schlossgräben, in denen der Hof Wölfe, Luchse und Bären hielt, umgaben die Anlage zunächst von allen Seiten, im Norden erschlossen der Schlossgarten bzw. im Süden Weingärten die

Hänge. Eine Fallbrücke samt Wegführung hinab zum heutigen Postplatz markierte das östliche Ende des Komplexes am Schlossberg. Ein weiterer Zugang über die Schlossbrücke erschloss sich von der Stadt herkommend über die Westseite. Die Burggasse verband das Westtor des Schlosses mit dem zentralen städtischen Areal, mit der Oberamtei, dem Vogtshaus, dem Diakonats- und Helferrathaus, der Stadtapotheke (in der Frühneuzeit die einzige im Oberamt) und den weiteren Fachwerkbauten der städtischen Oberschicht am Marktplatz mit seinem charakteristischen und wohl mit herrschaftlichen Wappen und Heiligenfigur gezierten Christophorus-Brunnen. Auf Bauarbeiten unter Barbara Gonzaga ist die »Herrschaftsgartenstraße« zurückzuführen.

Das frühneuzeitliche »neue« (und zweite bekannte) Rathaus stand am Markt. Im alten Rathaus, das im frühen 18. Jh. in Privatbesitz übergang, befand sich bereits 1587 das städtische Schlachthaus. Vogt Jörg Gerlach, der im ausgehenden 15. Jh. das alte Rathaus am Marktplatz bewohnte, war in Personalunion Schultheiß. Insgesamt besaßen Vogt und Keller zu dieser Zeit den größten Grundbesitz in der Stadt. An der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spitze der Stadt folgten auf die Familie Gerlach die Familien Baumann, Erhart, Rebmann, Keppeler und die Müllerfamilie Schübelin. Die städtischen Strukturen waren auf sie ausgerichtet. Führende Amtsträger wie Keller Heinrich Keiß sahen sich jedoch auch mit dem von der Herrschaft erhobenen Vorwurf der Korruption konfrontiert.

Der herrschaftliche Fruchtkasten sowie der sogenannte »Klepperstall« zur Stallung von drei Dutzend Pferden bei herrschaftlichen Jagden befanden sich in unmittelbarer Nähe zum Schloss.

Als räumliches Bindeglied am östlichen Ende zwischen Stadt und Schloss fungierte die Stadtkirche, deren Chor stirnseitig zum Schloss zeigte. Über diese als Zuweg nutzbare Gegebenheit hatte bereits Truchsess Georg III. von Waldburg im Bauernkrieg 1525 die Burg einnehmen können.

Südlich außerhalb der Stadt befand sich in der frühen Neuzeit beim Barenturm das ehemalige »Schlössle«. Dieses mittelalterliche Gf.enhaus wird 1665 als Gasthaus Zum Bären bezeichnet. In der Oberen Vorstadt befand sich der »Bettelbereich«, eine Häusergruppe um das Armenhaus am Herdweg. Mittelpunkt der Oberen Vorstadt war die »Neue Kirche« (Unserer Lieben Frau geweiht) mit dem Kirchhof und dem Beinhäuschen. Herrschaftliche Amtsträger wurden in der Kirche bestattet. In diesem Stadtteil lagen auch der städtische Schafhof und der herrschaftliche Hunds- oder Viehhof, beide ebenfalls ummauert, ebenso ein »Fräulein von Tübingen Hof«, der noch Forschungspotential bietet.

(5) Als Amtsstadt besaß B. eine Zentralität für das Amt, älteste Ansätze lassen sich bis in das späte 13. Jh. zurückverfolgen. So war B. auch Versammlungsort sowohl der Spengler und Kessler (mit Gericht) als auch eines örtlichen »Birengerichts«, welches bäuerliche Angelegenheiten zu verhandeln hatte.

Als Verwaltungsmittelpunkt innerhalb des Amtes stand B. in steter Konkurrenz mit dem benachbarten und finanzstärkeren Sindelfingen. Sie und die weiteren umgebenden Ortschaften Dagersheim, Holzgerlingen und Aidlingen wurden in der frühen Neuzeit bei der herrschaftlichen Verteilung des »Amtsschadens« höher belastet, dem B. aber die finanziellen Forderungen durch die Hofhaltung und Jagdfronen entgegenhielt. Im Unterschied zum B.er Stadtgericht als Appellationsinstanz trat das »Neuner«-Gericht als B.er Eigenheit aus Vertretern der Amtsorte in Form einer Amtsversammlung zusammen und erwarb ein Mitspracherecht.

Bedeutsam war B.s Rolle im Bauernkrieg. Bei B. siegte Georg III. Truchsess von Waldburg am 12. Mai 1525 über die württembergischen Aufständischen. Aus Dagersheim im Amt B. stammte ein Leonhard Schwarz, der im württembergischen Bauernhaufen als

Hauptmann agierte. Während die B.er Kleinbürger und Bauern mit den Aufständischen sympathisierten, standen die Honoratioren eher auf der Seite der Herrschaft. Die auch in B. weit außerhalb der Stadtmauern befindliche Kleemeisterei auf dem Spielberg (das »Baier-Haus«) hatte eventuell im frühen 16. Jh. für konspirative Treffen von Auführern gedient. Als Anführer des B.er Fähnleins wird in einem Verzeichnis der Aufständischen Jörg Gerlach, ein Mitglied der Stadelite, genannt, Näheres ist nicht bekannt. Nach der Niederlage der Aufständischen war der B.er Vogt Lienhard Breitschwert Anfeindungen ausgesetzt, die ihn dazu veranlassten, das Amt zeitweise zu verlassen. Ihm wurde seitens der unterlegenen Aufständischen vorgeworfen, mit der Öffnung der Stadttore für den Schwäbischen Bund die Stadt verraten und die Niederlage des Aufstandes herbeigeführt zu haben.

Die Zentralität B.s wurde dadurch relativiert, dass noch 1552 im B.er Amt die Stuttgarter Eich, das Tübinger Gewicht und das Calwer Maß verwendet wurden. Wirtschaftlich betrachtet war B. im regionalen Gefüge von untergeordneter Bedeutung.

Weitere Konflikte entwickelten sich durch die zunehmende Verarmung der Bevölkerung in der frühen Neuzeit. Die Obrigkeit ging im 18. Jh. vor allem gegen den Gassenbettel rigoros vor, was bedeutete, dass auch »ausländische« Bettler und Handwerksburschen von der Stadt ferngehalten werden sollten. Die Calwer Handelscompagnie beschäftigte viele B.er Tuch- und Wollmacher, die ihrerseits die Ortsarmen als Woll- und Flachsspinner zuarbeiten ließen. Lediglich drei gelernte B.er Handelsleute führten 1711 einen Metallwaren-Vertrieb, einen zunfmeisterlichen Warenhandel aller Art sowie einen Krämerladen, zum Ende des Jh.s waren es sieben.

(6) Als Residenzstadt kann B. nur ansatzweise verstanden werden, da die Kleinstadt zwar mehrmals, aber immer nur kurzfristig als Witwensitz diente, so in der Zeit um 1400, um 1450, um 1500 und ganz kurz eventuell 1519. Hinzu kommt die Funktion als Jagdsitz im 18. Jh. Von daher ist davon auszugehen, dass die Prägekraft des Hofes vor allem in diesen Phasen deutlich zu spüren war, auch wenn es über die gesamte Frühneuzeit vor allem durch das Schloss markante bauliche Spuren gibt. Entscheidender für die Stadtentwicklung dürfte die Funktion als Amtsstadt im württembergischen Herrschaftsgefüge gewesen sein.

(7) Die einschlägige Überlieferung befindet sich im Landesarchiv Baden-Württemberg sowie dem Stadtarchiv Böblingen. Auf Grund der umfangreichen Archivzerstörung im Zweiten Weltkrieg ist die Quellenüberlieferung im Stadtarchiv Böblingen für das Spätmittelalter und die Frühneuzeit allerdings stark eingeschränkt, u.a. wurde die Handschrift des Stadtrechts stark beschädigt. In den heute vorhandenen Beständen des Stadtarchivs bietet das weitgehend handschriftliche »Häuserbuch der Böblinger Altstadt samt Vorstädten vom 11. bis 19. Jahrhundert« der Forschungsgruppe Stadt und Stätten (FOSS) um Hansmartin UNGERICH (StadtA BB E 1/4, Nr. 26) von 1983/1987 einen Quellenkorpus, der noch wenig ausgeschöpft wurde. Das Forschungsprojekt ließe sich gewinnbringend fortsetzen.

Im Landesarchiv Baden-Württemberg sind archivalische Quellen zum Verhältnis Böblingens und dem Herrschaftshaus Württemberg vorhanden, zum Teil auch bereits als Digitalisate. Darunter befinden sich auch Urkunden und Akten der Böblinger Kellerei, der geistlichen Verwaltung, des Oberamts sowie des Kameralamts. Herauszuheben sind Quellen der örtlichen und regionalen Verwaltung, der »Stadt- und Amtsschreiberei« sowie der »Stadt- und Amtspflege«, die im frühen 20. Jahrhundert zunächst ins Staatsarchiv Ludwigsburg überführt wurden und als Teil der Altböblinger Überlieferung so den Zweiten Weltkrieg überstanden. Unter den bildlichen Darstellungen Böblingens ist u.a. der Stich von Matthäus Merian sowie jener im Forstlagerbuch von Andreas Kieser (1681) anzuführen (HStAS H 107/3, Bd. 10, Bl. 3).

(8) Böblingen. Beiträge zur Geschichte von Dorf, Burg und Stadt bis zum Beginn der Neuzeit. Zur 700-Jahrfeier der Stadterhebung in Verbindung mit der Stadtverwaltung, hg. Heimatgeschichtsver-

ein für Schönbuch und Gäu e.V., Böblingen 1953 (Veröffentlichungen des Heimatgeschichtsvereins für Schönbuch und Gäu, 4). – Fürstliche Wittwen auf Schloß Böblingen. Katalog zur Ausstellung, hg. von Günter SCHOLZ, Böblingen 1987. – Böblingen. Vom Mammutzahn zum Mikrochip, hg. Sönke LORENZ und Günter SCHOLZ, Böblingen 2003 (Gemeinde im Wandel, 14), hierin: LORENZ, Sönke: Böblingen im südwestdeutschen Herrschaftsgefüge des Mittelalters, S. 48–83; KEITEL, Christian: Böblingen im Spätmittelalter, S. 103–142; HELBER, Ingrid: Die Amtsstadt Böblingen, S. 144–157; WASSNER, Manfred: »Commercium« und »Bettelarme«. Aspekte von Wirtschaft und Gesellschaft zwischen 1500 und 1800, S. 190–200; HELBER, Ingrid: Kunst- und Kulturdenkmale, S. 210–222.

Tabea SCHEIBLE

BRAUBACH

(1) Am rechten Flussufer im Oberen Mittelrheintal, etwa zehn Kilometer südöstlich von Koblenz, liegt B., dessen urkundliche Überlieferung in der Merowingerzeit einsetzt. Der Name des Ortes und des Baches werden 691/92 (Kopie 16. Jh.), bzw. 886 (Kopie 12. Jh.) und 973 genannt. In fränkische Zeit datieren wohl auch die Anfänge der auf einem Bergsattel oberhalb der am Rheinufer gelegenen Stadt errichteten St. Martinskirche, von der aus vorgeschichtliche Höhenwege nach Marienfels im Taunus und über die Höhe zum Wispertal führten. Als Zubehör eines fränkischen Kgl. Hofes wurde die B. er Martinskirche um 1000 als Besitz des 836 gegründeten Stifts St. Kastor zu Koblenz bezeugt. Außer St. Kastor zu Koblenz waren in Braubach das Stift St. Kassius und Florentius in Bonn (691/92), die Abtei Prüm (886), das Stift Gerresheim (922), das Kloster Seligenstadt am Main (933) sowie die Abteien Siegburg (1139) und Arnstein (1197) begütert. Als Vorgänger der Herren von Eppstein, die spätestens zu Beginn des 13. Jh.s die Herrschaft in B. innehatten, lassen sich urkundlich von 1117 bis 1171 die Herren von B. nachweisen, deren Burg (Alte Burg) unweit der Martinskirche auf dem Berggrat des Burgbergs, dessen Gipfel die Marksburg trägt, zu lokalisieren ist. Die Gründung der Burg B. – die Bezeichnung Marksburg wird erst im ausgehenden 16. Jh. gebräuchlich – geht vermutlich auf Gerhard II. von Eppstein († 1249) zurück, der sich 1219 erstmals Herr von B. nannte. Mit seinem jüngeren Bruder Gottfried II. († 1276) teilte er den umfangreichen Besitzkomplex. Gerhard II. stiftete die ältere Linie der Herren von Eppstein, die bereits zwei Generationen später mit Gerhard IV. († 1269) erlosch und als deren Herrschaftssitz B. diente. Die Herren von Eppstein hatten B. als Lehen der Pfgr. bei Rhein inne. Der in den 1230er Jahren erfolgte Ausbau der Marksburg durch die Herren von Eppstein korrespondiert zeitlich mit dem von dem Mainzer Ebf. Siegfried III. von Eppstein (reg. 1230–1249) initiierten Bau der nördlich von B. gelegenen Burg Lahneck über Oberlahnstein. Mit dem Bau von Lahneck reagierte das Mainzer Erzstift seinerseits auf die am linken Rheinufer entstandene ebf.-trierische Burggründung Stolzenfels. 1283 gelangten die Marksburg und der 1276 mit städtischen Rechten begabte Ort B. an die Gf. von Katzenelnbogen (j.L.), die als Herrschaftszentrum ihrer mittelrheinischen Besitzungen, der Niedergf. Katzenelnbogen, jedoch den Ort St. Goar mit der 1245 erbauten Burg Rheinfels bevorzugten. Auf dem Erbweg gelangte B. mit den übrigen katzenelnbogischen Besitzungen 1479 an die Ldgf. von Hessen. B. bildete den Mittelpunkt eines eigenen Kellereibezirks und wurde erst in ldlg.-hessischer Zeit im 16. Jh. zum Mittelpunkt eines eigenen Amtes. Im Zuge einer Erbteilung 1567 erhielt Ldgf. Philipp II. von Hessen die neu gebildete Ldgf. Hessen-Rheinfels und ließ 1568–1571 am südlichen Ende der Stadt B. als Witwensitz für seine Gattin Anna Elisabeth von der Pfalz unter Verwendung spätmittelalterlicher Vor-